

Weisungen Kantonale Biodiversitätsbeiträge 2019

Diese Weisungen beruhen auf der kantonalen Verordnung über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet vom 24. März 2015 und auf der Bundesverordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013.

Änderungen zum Vorjahr sind grau hinterlegt.

1 Allgemeines

1.1 Gesuch

- Einreichen eines **unterschiedenen** Gesuches an den Ebenrain bis **1. März 2019** mit beiliegendem Anmeldebogen.
- Mit der Unterschrift auf dem Gesuchformular bestätigt der Bewirtschafter / die Bewirtschafterin (im Folgenden der Bewirtschafter genannt), diese Weisungen gelesen zu haben, und akzeptiert die darin beschriebenen Auflagen und Bedingungen.
- Bei einer Begehung werden die ökologische Qualität beurteilt sowie Bewirtschaftungsdetails festgelegt. Die Begehung findet üblicherweise im Beisein des Bewirtschafters statt.

1.2 Vereinbarungen

- In einer Vereinbarung werden die Bewirtschaftungsauflagen und die Abgeltung festgehalten. Diese Weisungen sind Bestandteil der Vereinbarung.
- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die Vertragsobjekte während der gesamten Vertragsdauer entsprechend den Auflagen und Bedingungen zu bewirtschaften und sie durch keinerlei andere Massnahmen zu beeinträchtigen.
- Die Vertragszeit beträgt 8 Jahre, für Brachen 6 Jahre. Vertragsbeginn ist der 1. März des ersten Beitragsjahres. Vertragsende ist der 28./ 29. Februar des achten Vertragsjahres.
- Wenn keine Partei bis spätestens 1 Monat (31. Januar, Poststempel) vor Vertragsende schriftlich kündigt, verlängern sich die Vereinbarungen automatisch um weitere 8 Jahre. Ausgenommen sind die Brachen, welche nach 6 Jahren auslaufen und nur ausnahmsweise um 3 Jahre verlängert werden können.
- Vereinbarungen können während der Vertragsdauer aufgelöst werden, wenn beide Parteien zustimmen.
- Der Bewirtschafter kann die Vereinbarung bei einer Herabsetzung der Beitragsansätze vorzeitig auflösen.
- Mit der Aufgabe der Bewirtschaftung gilt die Vereinbarung als aufgelöst.

1.3 Beiträge

- Beiträge erhalten nur ökologisch besonders wertvolle und der Vernetzung dienende Objekte ausserhalb der Bauzone.
- Für den Abschluss eines Vertrages müssen die Bedingungen für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufen I und II gemäss Direktzahlungsverordnung erfüllt sein, oder es liegen Naturschutz-Gründe für eine Bewirtschaftungsvereinbarung vor.
- Die aufgeführten Beiträge setzen sich aus den Biodiversitätsbeiträgen (BDB) der Qualitätsstufe 1 (QI), der Qualitätsstufe 2 (QII) und den Vernetzungsbeiträgen (V) des Bundes sowie den Natur- und Heimatschutzbeiträgen (NHG) zusammen.

- Betriebe, welche nicht für den Bezug von Direktzahlungen (DZ) berechtigt sind, erhalten kantonale Pflegebeiträge. Deren Höhe richtet sich in der Regel nach den Ansätzen, wie sie auch für DZ-Betriebe gelten, jedoch ohne die QI-Beiträge.
- Die Beitragshöhe versteht sich vorbehältlich der Genehmigung des Budgets durch Bund und Kanton.
- Der Grundbeitrag Vernetzung wird nur in Gebieten gewährt, wo die Vernetzungsbedingungen erfüllt sind.

1.4 Generelle Nutzungsaufgaben

- Mulchen ist generell nicht zulässig (Ausnahme Rebflächen). Zur Bekämpfung von Problempflanzen kann der Ebenrain einmaliges und punktuell Mulchen bewilligen.
- Der Einsatz von Mähauflbereitern und Steinbrechmaschinen ist nicht erlaubt.
- Kein Herbizideinsatz! (Ausnahme Unterstockbehandlung in Rebflächen)
Bei Problempflanzen ist Einzelstockbehandlung nach Absprache mit dem Ebenrain möglich.

1.5 Kontrollen, Sanktionen

- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, allfällige Kontrollen auf seinem Betrieb zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Wenn absichtlich falsche Angaben gemacht, Kontrollen erschwert oder Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden, können Beiträge gekürzt, gestrichen oder Vereinbarungen vorzeitig aufgelöst werden.
- Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

2 Ackerland

2.1 Getreide in weiter Reihe

- Massnahme zur Förderung von Feldhasen, Feldlerchen und Nützlingen in Fördergebieten gemäss Vernetzungskonzept**. In Gebieten mit Vorkommen von Feldlerchen ist die Variante „Herbizidverzicht“ zu bevorzugen.
- Massnahme nur im Getreide möglich, das in erntereifem Zustand gedroschen wird. Standort und Getreideart können jährlich wechseln. Jährliche Anmeldung bei der Agrardatenerhebung als Bemerkung auf der Kultur.
- Mindestgrösse 20 Aren, Mindestbreite 20 m.
- Nicht direkt an vielbefahrenen Strassen.
- Die Getreideansaat erfolgt alternierend mit jeweils drei gesäten und zwei ungesäten Reihen. Die Lücke ist mindestens 33 cm breit.
- Keine Umzäunung mit Flexinetzen.
- Düngung, Pflanzenschutz und chemische Unkrautregulierung gemäss DZV erlaubt.
- Variante Herbizidverzicht: keine chemische Unkrautbekämpfung. Striegeln nur zw. 1. Oktober und 15. März erlaubt. Einzelstockbekämpfung von Problempflanzen (Ackerkratzdisteln, Blacken und invasive Neophyten) erlaubt.
- 8-jährige Verpflichtungsdauer. Nicht anrechenbar an den Mindestanteil BFF zur Erfüllung des ÖLN.

Beiträge* (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II	NHG
Alle Zonen		7.-		
Bonus:				
Herbizidverzicht		3.-		

*Beiträge werden an jene Betriebe ausgerichtet, welche für den Bezug von Direktzahlungen gemäss Direktzahlungsverordnung berechtigt sind.

**Gemeinden im Fördergebiet: Aesch, Allschwil, Anwil, Arisdorf, Arlesheim, Augst, Baselstadt (Basel, Bettingen, Riehen), Biel-Benken, Binningen, Birsfelden, Bottmingen, Brislach, Buus, Ettingen, Füllinsdorf, Giebenach, Häfelfingen, Hemmiken, Hersberg, Känerkinden, Kilchberg, Laufen, Maisprach, Münchenstein, Muttentz, Nussdorf, Oberwil, Oltingen, Ormalingen, Pratteln, Reinach, Rickenbach, Röschenz, Rümlingen, Rünenberg, Schönenbuch, Therwil, Wahlen, Wenslingen, Wintersingen, Wittinsburg, Zwingen

2.2 Buntbrachen

- Buntbrachen sind 9 – 25 m breit und stehen 6 Jahre am selben Ort. Die Mindestgrösse beträgt 20 Aren.
- Günstige Standorte sind trockene, flachgründige, steinige Böden.
- Die Ansaat erfolgt mit der Saatmischung „Buntbrache Vollversion“. Eine Kopie der Rechnung ist dem unterschriebenen Vertrag beizulegen.
- Problempflanzen (Ackerkratzdisteln, Blacken, invasive Neophyten...) müssen bekämpft werden. Die Bekämpfung erfolgt punktuell und mechanisch. Mulchen ist verboten. Bei grossflächigen Problemen ist mit dem Ebenrain Rücksprache zu nehmen.
- Bei beginnender Vergrasung ist mähen oder mulchen im 3. und 4. Jahr zwischen 1. Dezember und 15. März je hälftig erlaubt. Eine darauffolgende flache Bodenbearbeitung (eggen, fräsen) ist dann zwingend, um die Brachensamen zum Keimen anzuregen. Massnahme nicht durchführen bei hohem Besatz an Problempflanzen.
- Eine arten- und strukturreiche Buntbrache kann nach 6 Jahren um weitere 3 Jahre verlängert werden.
- Eine Neuansaat am selben Standort ist nur möglich, wenn kein Unkrautdruck besteht.
- Nach Ablauf des Vertrages darf die Brache frühestens am 15. Februar des Folgejahres umgebrochen werden.

2.3 Rotationsbrachen

- Rotationsbrachen sind 9 – 25 m breit und stehen 2 bis 3 Jahre am selben Ort. Dann erfolgt eine Neuansaat in unmittelbarer Nähe für weitere 2 bis 3 Jahre. Die Mindestgrösse beträgt 20 Aren.
- Die gesamte Vertragszeit beträgt 6 Jahre.
- Günstige Standorte sind trockene, flachgründige, steinige Böden.
- Die Ansaat erfolgt mit der Saatmischung „Rotationsbrache Vollversion“.
- Bekämpfung von Problempflanzen wie bei Buntbrachen.
- Bei Aufhebung eines Standortes dürfen Rotationsbrachen frühestens am 15. September umgebrochen werden.

2.4 Säume auf Ackerland

- Säume sind 5 – 12 m breit und bleiben mindestens 8 Jahre am selben Ort stehen.
- Säume werden auf Ackerland angesät.
- Ansaat mit Saatmischung „Krautsaum trocken“ an sonnigen und eher mageren Standorten, „Krautsaum feucht“ an eher feuchten, schattigen und nährstoffreichen Standorten.
- Mahd einmal jährlich ab 1. August. Es wird die Hälfte des Saumes in Längsrichtung gemäht, jährlich abwechseln. Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Nach Ablauf des Vertrages darf der Saum frühestens am 15. Februar des Folgejahres umgebrochen werden.

Beiträge (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Buntbrache, Tal- und Hügelzone	38.-	10.-		10.-	58.-
Rotationsbrache, Tal- und Hügelzone	33.-	10.-		10.-	53.-
Saum auf Ackerland, alle Zonen	33.-	10.-		10.-	53.-
Nicht DZ-berechtigt				20.-	20.-

3 Grünland

3.1 Extensiv genutzte Wiesen

- Extensiv genutzte Wiesen sind artenreich oder durch Lage und Strukturen besonders wertvoll.
- Mindestgrösse: 15 Aren, Mindestbreite: 10 Meter.
- Keine Düngung.
- Frühest möglicher Mähtermin: Talgebiet 15. Juni, Berggebiet 1. Juli. Speziell magere, artenreiche Standorte haben spätere Schnitttermine.
- Die Wiese muss spätestens 30 Tage nach dem festgelegten Termin gemäht werden.
- Wo nicht anders festgelegt, soll möglichst 2-3x gemäht werden. Das Schnittgut muss weggeführt werden.
- Rückzugsstreifen für Kleintiere (10% stehen lassen) werden vertraglich geregelt. Es muss bei jeder Nutzung, auch bei einer allfälligen Herbstweide, 10% der Fläche ungenutzt bleiben. Der Standort muss 1x im Jahr gewechselt werden.
- Eine vertraglich geregelte Herbstweide erfolgt schonend zwischen 15. September und 15. November. Überstehende Halme müssen dabei immer vorhanden sein.
- Flächen ohne Herbstweide müssen gemäht werden, damit sie nicht zu hoch einwintern.
- Vertraglich geregelt kann Ätzheu bereitet werden: Auf geeigneten extensiven Wiesen wird eine kurze und schonende Beweidung im Frühjahr durchgeführt, der erste Schnitt erfolgt dafür später.
- Aufwertungen von Wiesen sollen möglichst mittels Schnittgutübertragung von Heugras einer artenreichen Wiese der Region durchgeführt werden.
- Die Zuschläge "Ansaat auf Ackerland" und „Ansaat mit Heugras“ werden nur während der ersten Vertragsperiode gewährt (8 Jahre).

Beiträge (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II ¹	NHG	Total
Talzone	10.80		19.20		30.-
Hügelzone	8.60		18.40		27.-
Bergzone	5.-		17.-		22.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				15.-	15.-
Bonus, falls ökologisch sinnvoll:					
Grundbeitrag Vernetzung		max 10.-		Beiträge über 10.-	4.-
bei jeder Nutzung 10% der Fläche stehen lassen			2.- (4.- TZ)		
Herbstmahd statt Herbstweide			2.-		
5% der Fläche Büsche und Strukturen			2.-		
Ansaat auf Ackerland			4.-		
Mahd erfolgt mit Motorbalkenmäher			2.-		
Staffelung Schnitt			2.-		
Aufwertung durch Ansaat mit Heugras			2.-		
Ätzheu			2.-		
sehr hohe Artenvielfalt			2.-		

¹ Wird ausbezahlt, wenn die erforderliche Artenzahl erreicht ist

3.2 Ausmagerungswiesen

- Ausmagerungswiesen sind noch wenig artenreich.
- Keine Düngung.
- Mindestens 2 Schnitte pro Jahr.
- Der Mähtermin ist frei wählbar.
- Bei der ersten Nutzung muss Dürrfutter bereitet werden.
- Zwischen 1. und 2. Schnitt ist eine zehnwöchige Nutzungspause einzuhalten.
- Rückzugstreifen für Kleintiere (10% stehen lassen) sind zwingend. Es muss bei jeder Nutzung, auch bei einer allfälligen Herbstweide, 10% der Fläche ungenutzt bleiben. Der Standort muss 1x im Jahr gewechselt werden.
- Eine vertraglich geregelte Herbstweide erfolgt schonend zwischen 15. September und 15. November. Überstehende Halme müssen dabei immer vorhanden sein.
- Flächen ohne Herbstweide müssen gemäht werden, damit sie nicht zu hoch einwintern.

Beiträge (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II ¹	NHG	Total
Talzone	10.80		19.20		30.-
Hügelzone	8.60		18.40		27.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				15.-	15.-
Bonus, falls ökologisch sinnvoll:					
Grundbeitrag Vernetzung		max 10.-		Beiträge über 10.-	4.-
bei jeder Nutzung 10% der Fläche stehen lassen			2.- (4.- TZ)		
Herbstmahd statt Herbstweide			2.-		
5% der Fläche Büsche und Strukturen			2.-		

¹ Wird ausbezahlt, wenn die erforderliche Artenzahl erreicht ist

3.3 Wenig intensiv genutzte Wiesen

- Wenig intensiv genutzte Wiesen sind artenreich oder durch Lage und Strukturen besonders wertvoll.
- Düngung: nur jedes zweite Jahr mit einer schwachen Mistgabe. Gülle und Kunstdünger sind nicht erlaubt.
- Mindestens 2 Schnitte pro Jahr.
- Frühest möglicher Mähtermin: Talgebiet 15. Mai, Berggebiet 1. Juni.
- Die Wiese muss spätestens 30 Tage nach dem festgelegten Termin gemäht werden.
- Zwischen 1. und 2. Schnitt ist eine zehnwöchige Nutzungspause einzuhalten.
- Rückzugstreifen für Kleintiere (10% stehen lassen) sind zwingend. Es muss bei jeder Nutzung, auch bei einer allfälligen Herbstweide, 10% der Fläche ungenutzt bleiben. Der Standort muss 1x im Jahr gewechselt werden.
- Eine vertraglich geregelte Herbstweide erfolgt schonend zwischen 15. September und 15. November. Überstehende Halme müssen dabei immer vorhanden sein.
- Flächen ohne Herbstweide müssen gemäht werden, damit sie nicht zu hoch einwintern.

Beiträge (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II ¹	NHG	Total
Alle Zonen	4.50		12.-		16.50
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				6.-	6.-
Bonus, falls ökologisch sinnvoll:					
Grundbeitrag Vernetzung		max 10.-		Beiträge über 10.-	4.-
bei jeder Nutzung 10% der Fläche stehen lassen			2.- (4.- TZ)		
Herbstmahd statt Herbstweide			2.-		
5% der Fläche Büsche und Strukturen			2.-		

¹ Wird ausbezahlt, wenn die erforderliche Artenzahl erreicht ist

3.4 Extensiv genutzte Weiden

- Extensive Weiden sind artenreich und haben eine Mindestgrösse von 15 Aren.
- Auf extensiven Weiden darf nicht zugefüttert und kein Dünger ausgebracht werden.
- Die Beweidung erfolgt in jedem Fall zurückhaltend (überstehende Halme müssen immer vorhanden sein).
- 5% - 10% der Fläche bestehen aus Büschen, Bäumen oder Kleinstrukturen (Ast-, Steinhäufen, Ruderal- oder Feuchtstandorte).
- Weidetermin und Bestossungsdichte werden bei der Besichtigung festgelegt. Keine Beweidung während der Vegetationsruhe (15. November - 15. März).
- Allfällige Weidpflege darf nicht flächig, sondern nur punktuell erfolgen.

Beiträge (in SFr./a), ohne Sömmerungsweiden

	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Alle Zonen	4.50		7.-		11.50
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				5.-	5.-
Bonus:					
Grundbeitrag Vernetzung		4.-			4.-
sehr hohe Artenvielfalt		1.-			1.-

4 Hecken, Säume, Kleinstrukturen

4.1 Hecken, Feld- und Ufergehölze

- Hecken sind Gehölzstreifen sowie Feldgehölze aus einheimischen Sträuchern und Bäumen. Sie dürfen nicht entlang einer Strasse oder eines viel begangenen Weges liegen.
- Hecken weisen eine grosse Artenvielfalt auf, mind. 25% der Sträucher sind Dornenbüsche. Pro 10 Laufmeter sind mindestens 5 Straucharten vorhanden. Die Hecke ist ohne Saum mind. 2 m breit.
- Beidseitig schliesst ein Krautsaum von mindestens 4 m Breite an.
- Der Krautsaum darf jährlich nur zur Hälfte (meist eine Seite) genutzt werden. Nutzungstermin Talgebiet: 15. Juni, Berggebiet: 1. Juli. Es ist eine zweite Nutzung der gleichen Hälfte im Herbst erlaubt. Das Schnittgut muss abgeführt werden.
- Mulchen ist nur punktuell bei aufkommenden Problemgehölzen (Schwarzdorn, Brombeeren) und nach Absprache mit dem Ebenrain erlaubt.
- Innerhalb des vertraglich festgelegten Pflegerhythmus ist die gesamte Hecke zu pflegen. Die Pflege erfolgt nach dem „Zahnlückenprinzip“: Über die ganze Länge verteilt werden jeweils maximal 20m lange Abschnitte gepflegt. Pro Jahr darf maximal 1/3 der bestockten Fläche gepflegt werden. Schnitt nur während der Vegetationsruhe. Langsam wachsende und dormentragende Sträucher sind bei der Pflege zu schonen.
- Der Zuschlag für die Neuanlage wird auf Ackerland während einer Vertragsperiode (8 Jahre) gewährt.
- Gepflanzte Hecken müssen vor Wildverbiss geschützt werden.

Beiträge (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Alle Zonen	21.60	10.-	28.40		60.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				45.-	45.-
Bonus:					
Zuschlag Neupflanzung Ackerland				10.-	10.-

Neuanlage einer Hecke: Beitrag von Fr. 5.-/Busch

4.2 Krautsäume

- Krautsäume sind Wiesenstreifen, welche einmal jährlich zur Hälfte gemäht werden, im Folgejahr wird die andere Hälfte gemäht. Sie liegen entlang von Waldrändern, Wiesenbächlein oder anderen Strukturen.
- Frühest möglicher Mähtermin ist im Talgebiet der 1. Juli, im Berggebiet der 15. Juli.
- Die Mindestbreite beträgt 3m pro Seite (z.B. beidseitig eines Wiesenbächleins), oder 5m bei einseitigen Säumen (z.B. am Waldrand oder bei Bächlein auf der Parzellengrenze). Die Maximalbreite liegt bei total 12m.
- Büsche, Steinhäufen oder andere Strukturen im Saum sind erwünscht. Das Zuwachsen durch Büsche oder Problempflanzen ist zu verhindern.

Beiträge (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Talzone	10.80	10.-	19.20	5.-	45.-
Hügelzone	8.60	10.-	18.40	5.-	42.-
Bergzone	5.-	10.-	17.-	5.-	37.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				30.-	30.-
Bonus:					
Entlang neu ausgedolter Bäche				15.-	15.-

4.3 Kleinstrukturen und Spezialstandorte

- Kleinstrukturen müssen für mindestens 8 Jahre angelegt werden.
- Zu jeder Kleinstruktur gehört ein Saum, der jährlich ab 1. Juli (Berggebiet: 15. Juli) zur Hälfte genutzt wird.
- Die Mindestfläche an Kleinstrukturen pro Schlag/Parzelle beträgt 5 Aren, wobei die Fläche einer einzelnen Kleinstruktur inkl. Saum mindestens 1 Are umfasst.
- Als Kleinstrukturen und Spezialstandorte gelten:
 - Lesestein- und Asthaufen
 - Trockensteinmauern
 - Ruderalflächen und offener Boden
 - Buschgruppen mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern
 - Tümpel, Weiher und Feuchtbiotope
- Es können mehrere Strukturen kombiniert werden.
- Der Zuschlag für die Neuanlage wird während einer Vertragsperiode (8 Jahre) gewährt.

Beiträge (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Alle Zonen		10.-		35.-	45.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				45.-	45.-
Bonus:					
Zuschlag Neuanlage				15.-	15.-

5 Hochstammbäume, Reben

5.1 Hochstamm-Streuobstbestände

- Steinobst-, Kernobst- und Nussbäume mit Stammhöhe von mindestens 1.60 m.
- Zusammenhängender Obstgarten mit mindestens 30 Bäumen. Die Bäume stehen maximal 30 m voneinander entfernt.
- Stehen die Hochstammobstbäume auf einer Fläche mit kantonalem Biodiversitätsvertrag, beträgt die Mindestanzahl 10 Bäume.
- Maximale Baumdichte: 100 Kirsch- Nuss oder Kastanienbäume pro Hektare oder 120 andere Stein- oder Kernobstbäume pro Hektare.
- Zurechnungsfläche: maximal 50 m Distanz zum Obstgarten, mindestens 1 Are pro Baum. Es gelten alle Biodiversitätsobjekte mit kantonalem Vertrag.
- Zurechnungsfläche und Obstgarten werden vom selben Betrieb bewirtschaftet.
- Falls ungenügend Zurechnungsfläche vorhanden ist, kann der Obstgarten nach Absprache mit Kleinstrukturen aufgewertet werden.
- Fachgerechter Baumschnitt: Jungbäume bis 15 Jahre mindestens alle 2 Jahre, Bäume älter als 15 Jahre mindestens alle 5 Jahre.
- Ökologisch wertvolle Altbäume: kein Schnitt mehr gefordert.
- Jungbäume unter 15 Jahren dürfen ausgemäht und mit einer Mistscheibe versehen werden. Jungbäume müssen vor Mäusen geschützt werden.
- Pro 10 Bäume ist mindestens eine natürliche Nisthöhle oder ein geeigneter Nistkasten vorhanden. Nistkästen müssen im Winter gereinigt werden.
- Wenn ein Obstgarten mindestens 20% Jungbäume unter 15 Jahren aufweist, wird für alle Bäume ein Zuschlag von Fr 10.- pro Baum gewährt.
- Abgegangene Bäume müssen während der nächstmöglichen Pflanzzeit ersetzt werden.

Beiträge (in SFr./Baum)

	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Alle Zonen	13.50	5.-	31.50		50.-
Grundbeitrag nicht DZ-berechtigte				35.-	35.-
Bonus:					
20% Jungbäume				10.-	10.-

5.2 Ökologisch wertvolle Rebflächen

- Ökologisch wertvolle Rebflächen sind artenreich und weisen verschiedene Kleinstrukturen auf. Die Mindestgrösse beträgt 5 Aren.
- Die Artenvielfalt der Pflanzen wird innerhalb der Rebfläche und auf den Wendezonen erhoben. Gemäss Artenliste des Bundes wird der botanische Wert berechnet.
- Es muss mindestens eine Art der seltenen spezifischen Rebberg-Pflanzen vorkommen.
- Innerhalb der Rebfläche oder weniger als 10 Meter davon entfernt müssen mindestens 3 Kleinstrukturen pro 10 Aren vorhanden sein (Hecken, Buschgruppen, Trockenmauern, Le-sesteinhaufen, etc).
- keine Herbizide ausser im Unterstockbereich
- Der Schnitt erfolgt alternierend in jeder zweiten Fahrgasse. **Schnitt auf allen Fahrgassen kurz vor der Traubenernte ist erlaubt.**
- Beiträge können nicht geltend gemacht werden, wenn neue Rebparzellen auf Magerwiesenstandorten angelegt werden.

Beiträge (in SFr./a)

	Q I	Vernetzung	Q II	NHG	Total
Alle Zonen		10.-	11.-	9.-	30.-
Nicht DZ-berechtigt				30.-	30.-